

# TE OGH 1986/1/30 120s166/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1986

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 30.Jänner 1986 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Keller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral, HONProf. Dr. Steininger, Dr. Hörburger und Dr. Kuch als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Gruber als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rudolf T\*\*\* u.a. wegen des Verbrechens nach § 12 Abs 1 SuchtgiftG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Kurt H\*\*\* und die Berufungen der Angeklagten 1) Rudolf

T\*\*\*, 2) Kurt H\*\*\*, 3) Brigitte R\*\*\* sowie 4) Maria K\*\*\* gegen das Urteil des Kreisgerichtes Wels als Schöffengericht vom 16.März 1985, GZ 12 Vr 739/84-225, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

## B e s c h l u ß

gefaßt:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\*, Brigitte R\*\*\* und Maria K\*\*\* werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden schuldig erkannt:

Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\*, Brigitte R\*\*\*, Herbert

G\*\*\*, Maria K\*\*\* und Rita H\*\*\*

zu A: des Verbrechens nach § 12 Abs 1 SuchtgiftG,

Brigitte R\*\*\* und Herbert G\*\*\*

zu B: des Vergehens nach § 16 Abs 1 Z 1 und 2

(3. und 4. Fall) SuchtgiftG,

Rudolf T\*\*\*

zu C: des Finanzvergehens des gewerbsmäßigen Schmuggels

nach § 35 Abs 1 in Verbindung mit § 38 Abs 1

lit a FinStrG als Beteiligter gemäß § 11 FinStrG,

Maria K\*\*\*

zu D:

Kurt H\*\*\*

zu E:

Brigitte R\*\*\*

zu F:

und Rita H\*\*\*

zu K:

jeweils des Finanzvergehens des Schmuggels nach § 35 Abs 1 FinStrG, Kurt H\*\*\*, Brigitte

R\*\*\* und Rita H\*\*\* je als Beteiligte

gemäß § 11 FinStrG,

Brigitte R\*\*\*

zu G:

und Herbert G\*\*\*

zu H:

jeweils des Finanzvergehens der Abgabenhehlerei

nach § 37 Abs 1 lit a FinStrG und Rita H\*\*\*

zu I: des Vergehens der falschen Beweisaussage vor

Gericht nach § 288 Abs 1 StGB

Sie haben

A) vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in solchen Mengen, und zwar Rudolf T\*\*\* teils in Verkehr gesetzt, teils in Verkehr zu setzen gesucht, Herbert G\*\*\* in Verkehr gesetzt, Rudolf T\*\*\*, Rita H\*\*\*

und Kurt H\*\*\* auch eingeführt und ausgeführt, Brigitte R\*\*\* und Maria K\*\*\* eingeführt, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen konnte, wobei die Taten von Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\*, Brigitte R\*\*\* und Herbert G\*\*\* unter erschwerenden

Umständen, nämlich von Rudolf T\*\*\* gewerbsmäßig, von Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* als Mitglieder einer Bande und von Herbert G\*\*\* aus Gewinnsucht begangen worden sind, indem

I) Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* um

den 17.März 1984 nach Italien-Mailand zum Suchtgiftankauf fuhren, hier Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* einen Suchtgifthändler ausforschten, mit diesem für den folgenden Tag ein Treffen zur Führung des Verkaufsgespräches vereinbarten, am 18.März 1984 mit dem Kokainverkäufer wiederum zusammenkamen, Brigitte R\*\*\* das Verkaufsgespräch in italienischer Sprache führte, Brigitte R\*\*\* und Kurt H\*\*\* das Rauschgift Kokain durch Schnupfen testeten, Rudolf T\*\*\* in unmittelbarer Nähe mit einem angemieteten PKW wartete, Kurt H\*\*\* sodann das Kokain, nämlich 17 Gramm vom Händler übernahm, Rudolf T\*\*\* den Kaufpreis in der Höhe von (umgerechnet) etwa 17.000 S dem Händler ausfolgte, Brigitte R\*\*\* sodann das Rauschgift in ihrem Kosmetikkoffer verwahrte, Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* sodann gemeinsam im PKW des Rudolf T\*\*\* nach Bozen fuhren, wo Rudolf T\*\*\* am 20. März 1984 das Rauschgift Maria K\*\*\* übergab, die sodann diese 17 Gramm Kokain beim Grenzübergang Brenner nach Österreich einführte, nach Salzburg oder Linz verbrachte und hier wiederum Rudolf T\*\*\* übergab;

II) Rudolf T\*\*\* und Kurt H\*\*\* kurz nach der zu I)

beschriebenen Schmuggelfahrt in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken abermals nach Italien-Verona zum Heroinankauf fuhren, gemeinsam in einem Park einen Suchtgifthändler ausfindig machten, Kurt H\*\*\* das Heroin testete und sodann von diesem

unbekannten Heroinhändler 17 Gramm Heroin erwarben, Rudolf T\*\*\* den Kaufpreis von (umgerechnet) etwa 20.400 S bestellte, nach Tarvis fuhren, wo Maria K\*\*\* das Rauschgift übernahm und über das Zollamt Thörl-Maglern nach Österreich einführt und nach Salzburg oder Linz verbrachte und hier dem Rudolf T\*\*\* wiederum ausfolgte;

III) Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* in

bewußtem und gewolltem Zusammenwirken zwecks Suchtgiftankaufes und nachfolgender Einfuhr dieses Suchtgiftes nach Österreich um den 24. März 1984 nach Italien - Mailand - fuhren, wo Brigitte R\*\*\* einen Kokainverkäufer ausfindig machte, dann Brigitte R\*\*\* und Kurt H\*\*\* gemeinsam zum vereinbarten Treffpunkt fuhren, wo Brigitte R\*\*\* - während Kurt H\*\*\* im Taxi wartete - gegen Bezahlung des von Rudolf T\*\*\* zur Verfügung gestellten Kaufpreises 14 Gramm Kokain zum Preis von je 1.100 S pro Gramm übernahm und das Suchtgift nach gemeinsamer Rückfahrt mit Kurt H\*\*\* Rudolf T\*\*\* aushändigte, und Rudolf T\*\*\*,

Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* sodann gemeinsam nach Tarvis fuhren, wo Maria K\*\*\* das Rauschgift übernahm, beim Grenzübergang Thörl-Maglern nach Österreich einführte und nach Salzburg oder Linz verbrachte, wo Rudolf T\*\*\* das Rauschgift wiederum übernahm; IV) Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\*

anfangs April 1984 abermals zwecks Ankaufes von Rauschgift und nachfolgender Verbringung dieses Giftes nach Österreich gemeinsam im PKW nach Italien - Mailand - fuhren, hier von einem unbekannten Verkäufer 10 Gramm Heroin zum Gesamtpreis von (umgerechnet) etwa 12.000 S ankauften, dieses Rauschgift durch Frankreich, Belgien nach Holland schmuggelten und in Amsterdam Kurt H\*\*\* und Brigitte R\*\*\* einen Heroinverkäufer ausfindig machten, in die Wohnung des Heroinhändlers mitgingen, hier je 1 Briefchen Heroin als Probe entgegennahmen und injizierten und nach Feststellung der sehr guten Qualität den Kauf von 60 Gramm Heroin vereinbarten, Kurt H\*\*\* sodann Rudolf T\*\*\* aufsuchte, den Kaufschilling in der Höhe von (umgerechnet) 65.000 S übernahm und dem Suchtgifthändler in die Wohnung brachte, während Brigitte R\*\*\* in der Wohnung verblieben war und auf das Suchtgift aufpaßte und sodann die angekauften 60 Gramm Heroin dem Rudolf T\*\*\* überbrachten, der sodann Maria K\*\*\* insgesamt 70 Gramm Heroin zum Schmuggel nach Österreich übergab und Maria K\*\*\* sodann dieses Rauschgift über ein bislang unbekannt gebliebenes Eintrittszollamt nach Österreich einschmuggelte und in Salzburg Rudolf T\*\*\* wiederum ausfolgte;

V) Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Rita H\*\*\* um

den 13., 14. April 1984 nach Amsterdam zwecks Heroinankauf und anschließender Verbringung des Suchtgiftes nach Österreich fuhren, hier Kurt H\*\*\* die Verbindung zu den Händlern herstellt und anschließend Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Rita

H\*\*\* in die Wohnung der Suchtgifthändler gingen, wo Kurt

H\*\*\* in die Wohnung der Suchtgifthändler gingen, wo Kurt H\*\*\* das Suchtgift auf seine Qualität durch Setzen einer Injektion überprüfte und nach Feststellung der sehr guten Qualität 20 Gramm Heroin zum Grammpreis von etwa 1.100 S den drei genannten Angeklagten übergeben wurde, Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\* und Rita H\*\*\* dieses Rauschgift sodann gemeinsam in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken aus Holland ausführten, nach Belgien einführten, aus Belgien ausführten und schließlich nach Luxemburg einführten, wo Maria K\*\*\* das Rauschgift übernahm und in ihrem PKW über das Zollamt Walserberg-Autobahn nach Österreich einführte und nach Salzburg oder Linz verbrachte, wo es Rudolf T\*\*\* wiederum übernahm;

VI) Kurt H\*\*\* und Rita H\*\*\* in bewußtem und

gewolltem Zusammenwirken um den 24. April 1984 nach Amsterdam fuhren, mit den Suchtgiftverkäufern des Suchtgiftgeschäftes V) Kontakt aufnahmen, die Ankunft des Rudolf T\*\*\* mitteilten und ein neuerliches Suchtgiftgeschäft anbahnten und Rudolf T\*\*\* am 26. April 1984 nach Amsterdam nachflog, in Gesellschaft des Kurt H\*\*\* und der Rita H\*\*\* die Wohnung des Suchtgiftverkäufers aufsuchte und mindestens 25,4 Gramm reines Kokain, nachdem es Kurt H\*\*\* auf seine Echtheit getestet hatte, zum Preis von circa 30.000 S kaufte, Rudolf T\*\*\* alleine am folgenden Tag 70 Gramm Heroin zum Preis von etwa 70.000 S kaufte, diese Rauschgiftmengen sodann Maria K\*\*\* zum Schmuggel nach Österreich übergab, die sodann diese Rauschgifte vermutlich über das Zollamt Autobahn Walserberg nach Österreich einführte, nach Linz verbrachte und hier Rudolf T\*\*\* übergab;

VII) Rudolf T\*\*\* alleine

1.) in der Zeit von März 1984 bis 28.April 1984 in Wels Herbert G\*\*\* insgesamt zumindest 47 Gramm Heroin und 19 Gramm Kokain in wiederholten Teilabgaben zum Verkauf übergab;

2.) am 28.April 1984 in Wels 25,4 Gramm reines Kokain (aufgestreckt auf 50 Gramm) zum Preise von 110.000 S an einen Unbekannten weiter zu verkaufen versuchte;

3.) vom 27.April 1984 bis 28.April 1984 in Linz 70 Gramm Heroin zum Verkauf bereithielt; und

4.) im April 1984 in Wels Brigitte R\*\*\* circa 5 Gramm Heroin und eine geringe Menge Kokain unentgeltlich überließ; V\*\*\*) Herbert G\*\*\* in der Zeit von März 1984 bis 28. April 1984 von Rudolf T\*\*\* zumindest insgesamt 47 Gramm Heroin und 19 Gramm Kokain entgegennahm und einen großen Teil dieses Rauschgiftes teils an bekannte, teils an unbekannte Abnehmer verkaufte;

B) Brigitte R\*\*\* und Herbert G\*\*\* dadurch unberechtigt

ein Suchtgift erworben und besessen und sich jeweils wechselseitig Suchtgifte überlassen, zu dessen Bezug der andere jeweils nicht berechtigt gewesen wäre, indem

1.) Brigitte R\*\*\* im April 1984 in Wels von Rudolf T\*\*\* circa 5 Gramm H\*\*\* und eine geringe Menge Kokain unentgeltlich entgegennahm und mit Herbert G\*\*\* verbrauchte, im April 1984 in Linz von einem Unbekannten 1/2 Gramm Heroin zum Preis von 1.700 S und 2 Briefchen Heroin zu je 500 S erwarb und gemeinsam mit Herbert G\*\*\* in Wels verbrauchte, vermutlich im April 1984

10 Briefchen Heroin von Wolfgang M\*\*\* entgegennahm und gemeinsam mit Herbert G\*\*\* verbrauchte sowie seit Herbst 1983 bis Ende April 1984 wiederholt in Wels unbekannte Mengen Heroin injizierte;

2.) Herbert G\*\*\* die oben angeführten Suchtgiftmengen wie unter Punkt B) 1.) geschildert, gemeinsam mit Brigitte R\*\*\* verbrauchte, im Dezember 1983 von Wolfgang R\*\*\* ein Briefchen Heroin zum Preis von 500 S und 1/2 Briefchen Heroin zum Preis von 250 S erwarb und seit Herbst 1983 in Linz insgesamt 5 Gramm Heroin in wiederholten Teilkäufen erwarb und konsumierte und Brigitte R\*\*\* im März, April 1984 unbekannte Mengen Heroin zum Konsum übergab;

C) Rudolf T\*\*\* durch die zu Punkt A) angeführten

Tat handlungen, insbesondere durch das Finanzieren der im Ausland angekauften Rauschgifte und durch die Aufforderung an Maria K\*\*\*, diese Rauschgifte nach Österreich zu schmuggeln, Maria K\*\*\* bestimmt, mindestens 31 Gramm Kokain und 177 Gramm Heroin, somit Suchtgifte ausländischer Herkunft, also eingangsabgabepflichtige Waren, in 6 Schmuggelfahrten vorsätzlich unter Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht dem Zollverfahren zu entziehen, wobei es ihm darauf angekommen ist, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen;

D) Maria K\*\*\* in der Zeit von März 1984 bis 27.April 1984

durch die zu Punkt A) angeführten 6 Schmuggelfahrten insgesamt 56,4 Gramm Kokain und 177 Gramm Heroin, somit Suchtgifte ausländischer Herkunft, also eingangsabgabepflichtige Waren, vorsätzlich unter Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht dem Zollverfahren entzogen;

E) Kurt H\*\*\* in der Zeit von März 1984 bis 27.April 1984

zur Ausführung des von Maria K\*\*\* begangenen Finanzvergehens des Schmuggels in Beziehung auf 56,4 Gramm Kokain und 107 Gramm Heroin dadurch beigetragen, daß er jeweils beim Ankauf der Rauschgifte und bei der Anbahnung der Suchtgiftgeschäfte mitwirkte, die anzukaufenden Suchtgifte auf ihre Qualität testete und Rudolf T\*\*\* mit Ratschlag bis zur Übergabe des Suchtgiftes an Maria K\*\*\* zur Seite stand;

F) Brigitte R\*\*\* in der Zeit von März 1984 bis April 1984 zur Ausführung der von Maria K\*\*\* zu Punkt A) angeführten ersten, dritten und vierten Schmuggelfahrt somit am Schmuggel von insgesamt 31 Gramm Kokain und 70 Gramm Heroin beigetragen, indem sie bei der Anbahnung und beim Abschluß der Suchtgiftgeschäfte im Ausland mitwirkte sowie Rudolf T\*\*\* bis zur Übergabe der Rauschgifte an Maria K\*\*\* mit Rat und Tat zur Seite stand;

G) Brigitte R\*\*\* im April 1984 in Linz von unbekannten Personen

in drei Teilkäufen eine eingangsabgabepflichtige Ware ausländischer Herkunft, nämlich zweimal ein Briefchen Heroin und einmal 0,5 Gramm Heroin im Gesamtwert von 2.700 S durch Ankauf für den Eigenbedarf an sich gebracht, wobei

von den namentlich unbekannten Personen wegen des bestehenden Einfuhrverbotes das Finanzvergehen des Schmuggels gemäß § 35 Abs 1 FinStrG begangen worden ist;

H) Herbert G\*\*\* in Wels und Linz nachstehend angeführte

eingangsabgabepflichtige Waren ausländischer Herkunft, nämlich im Zeitraum Herbst 1983 bis März 1984 von namentlich unbekannten Personen in Linz circa 5 Gramm Heroin sowie im Zeitraum März 1984 bis 27.April 1984 in Wels von Rudolf T\*\*\* zumindest 47 Gramm Heroin und 19 Gramm Kokain sowie im Dezember 1983 in Wels von Wolfgang R\*\*\* ein Briefchen Heroin im Gesamtwert von 750 S, wobei hinsichtlich dieses Suchtgiftes wegen des bestehenden Einfuhrverbotes von teilweise namentlich unbekannten Personen, teilweise von Maria K\*\*\* das Finanzvergehen des Schmuggels im Sinne des § 35 Abs 1 FinStrG begangen worden ist, durch Ankauf an sich gebracht;

I) Rita H\*\*\* am 13.Juni 1984 in Wels vor dem Kreisgericht in der Strafsache gegen Rudolf T\*\*\*, 9 Vr 739/84 des Kreisgerichtes Wels vor dem Untersuchungsrichter als Zeugin bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache durch die Behauptungen, am 13. und 14.April 1984 in Aschaffenburg, BRD, bei Peter F\*\*\* gewesen zu sein, insbesondere dadurch, daß sie bekundete, um diese Zeit nicht in Holland gewesen zu sein und anlässlich ihrer neuerlichen Einvernahme am 18.Juni 1984 abermals bekundete, noch nie in Holland gewesen zu sein, falsch ausgesagt;

K) Rita H\*\*\* zu den unter Punkt A) V) und VI)

angeführten Schmuggelfahrten der Maria K\*\*\* Mitte April 1984 und um den 26.April 1984 in Beziehung auf 20 Gramm Heroin und 25,4 Gramm Kokain dadurch beigetragen, daß sie bei der Anbahnung und beim Ankauf dieser Rauschgifte als Schmuggelware zugegen war. Dieses Urteil wird von Kurt H\*\*\* mit einer auf § 281 Abs 1 Z 5, 9 lit a und 10 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde und mit Berufung und von den Angeklagten Rudolf T\*\*\*, Brigitte R\*\*\* und Maria K\*\*\* mit Berufung angefochten.

Ohne nähere Bezeichnung, offenbar aber gegründet auf den erstgenannten Nichtigkeitsgrund, rügt der Beschwerdeführer, daß der Schulterspruch im wesentlichen nur auf die Angaben der Angeklagten, insbesonders auf die des Erstangeklagten T\*\*\* und zwei in der Hauptverhandlung vernommene Zeugen gestützt werde, daß sich das Urteil weitgehend mit der Anklage identifiziere, ohne daß das in der Hauptverhandlung durchgeführte Beweisverfahren neue Belastungsmomente ergeben hätte, und daß das Erstgericht seine Beweiswürdigung, die im wesentlichen darin bestand, daß den jeweils belastenden Aussagen der Angeklagten geglaubt wurde, nur unzureichend begründe. Er führt hiezu eine Reihe von Beispielen an, um darzulegen, daß die Beweiswürdigung des Erstgerichtes nicht überzeuge.

### **Rechtliche Beurteilung**

Mit diesen Ausführungen versucht der Beschwerdeführer aber nur die im schöffengerichtlichen Verfahren unbekämpfbare Beweiswürdigung, gleichsam in Form einer Schuldberufung, anzufechten, ohne Begründungsmängel des Erstgerichtes, das die Beweise sehr eingehend (Urteil, Band III S 530-585) und ohne Widerspruch zu den Denkgesetzen gewürdigt hat, darum zu können. Die Nichtigkeitsbeschwerde wendet sich ferner, offenbar gestützt auf § 281 Abs 1 Z 10 StPO, gegen die Annahme, daß der Beschwerdeführer die nach dem Suchtgiftgesetz strafbaren Handlungen und das Finanzvergehen des Schmuggels als Mitglied einer Bande begangen habe. Er führt aus, daß ihm nicht bewußt gewesen sei, als Mitglied einer Bande tätig geworden zu sein, daß er bei der Tatbegehung auch nicht von der Bande profitiert habe, und daß er sich den übrigen Bandenmitgliedern nicht mit dem Vorsatz verbunden habe, mehr als eine Straftat zu begehen. Der Beschwerdeführer habe von der Existenz der Drittangeklagten Brigitte R\*\*\* keine Kenntnis gehabt; er sei nicht informiert worden, daß die Ausfuhr bzw die Einfuhr des Suchtgiftes nach Österreich vom Angeklagten T\*\*\* geplant worden sei; er habe die Begehung weiterer Straftaten nach dem Suchtgiftgesetz nicht vereinbart und habe keine finanzielle Gegenleistung für seine Mitwirkung im Ausland erhalten und die Ausführung des Schmuggels durch T\*\*\* in keiner Weise unterstützt.

Das Erstgericht hat - gedeckt durch die Verfahrensergebnisse - festgestellt, daß sich die Angeklagten T\*\*\*, H\*\*\* und K\*\*\* zur Begehung der eingangs näher beschriebenen Straftaten zusammenschlossen (Urteil Bd III S 507), daß sie ferner die Begehung weiterer, noch unbestimmter Suchtgiftankäufe im Ausland und die Durchführung des Schmuggels des angekauften Suchtgiftes nach Österreich, um es dort an eine unbestimmte und nicht begrenzbare Menge von Menschen zu verteilen, vereinbarten (Urteil, Bd III S 510, 582, 583). Damit hat es aber alle Voraussetzungen der Begehung der strafbaren Handlungen als Mitglied einer Bande als erwiesen angenommen.

Bei der Entscheidung über eine auf einen materiellen Nichtigkeitsgrund gestützte Beschwerde hat der Oberste

Gerichtshof die Richtigkeit der Gesetzesanwendung auf der Grundlage des im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhaltes zu prüfen. Die Ausführung einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde hat daher von dem im Urteil festgestellten Sachverhalt auszugehen. Die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde, die die wesentlichen Urteilsfeststellungen betreffend die Begehung der Tat durch den Angeklagten als Mitglied einer Bande mit Stillschweigen übergeht, ist somit nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt.

Worin der ziffernmäßig geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO zu erblicken sein soll, ist den Rechtsmittelausführungen nicht zu entnehmen.

Die nicht gesetzmäßig ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits in einer nichtöffentlichen Beratung gemäß § 285 d Abs 1 Z 1 StPO in Verbindung mit § 285 a Z 2 StPO sofort zurückzuweisen.

Zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten Rudolf T\*\*\*, Kurt H\*\*\*, Brigitte R\*\*\* und Maria K\*\*\* waren die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 285 b Abs 6 StPO dem Oberlandesgericht Linz zuzuleiten.

#### **Anmerkung**

E07589

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:0120OS00166.85.0130.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19860130\_OGH0002\_0120OS00166\_8500000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)